

## ► Der praktische Fall

**§ 15 Abs. 3 RVG ist bei Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG nicht anwendbar**

I Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Rechtsanwalt R reicht Klage für zwei Auftraggeber über 15.000 EUR ein. Der Beklagte erhebt Widerklage über 25.000 EUR. R beantragt zur Kostenfestsetzung folgende Vergütung: eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG aus 25.000 EUR: 1.024,40 EUR) und eine 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3100, 1008 VV RVG aus 15.000 EUR: 1.040,00 EUR), insgesamt also 2.064,40 EUR, höchstens jedoch gemäß § 15 Abs. 3 RVG (1,3-Verfahrensgebühr aus 40.000 EUR) 1.316,90 EUR. Zu Recht? I

Nein. § 15 Abs. 3 RVG setzt voraus, dass für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind, somit verschiedene Gebührentatbestände aufeinandertreffen müssen. Bei Entstehung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG neben einer nach Nr. 1008 VV RVG erhöhten Verfahrensgebühr treffen allerdings keine verschiedenen Gebührentatbestände mit unterschiedlichen Gebührensätzen zusammen. Vielmehr entsteht nur eine einzige Ausgangsgebühr für den gesamten Streitwert. Sie ist daher nur für einen Teilwert nach Nr. 1008 VV RVG zu erhöhen (Schneider/Volpert, AnwK-RVG, 8. Aufl., Nr. 1008 VV Rn. 127).

Insofern hätte R richtigerweise wie folgt abrechnen müssen:

|                                                          |                   |
|----------------------------------------------------------|-------------------|
| 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG aus 40.000 EUR | 1.316,90 EUR      |
| 0,3-Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG aus 15.000 EUR         | <u>195,00 EUR</u> |
|                                                          | 1.511,90 EUR      |

## ► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beendigung mehrerer Parallelverfahren durch Vergleich: So ist abzurechnen, RVG prof. 19, 83
- Kein Geld verschenken bei unterschiedlichen Gebührensätzen und Anrechnung, RVG prof. 17, 207

## ► IWW-Webinare

**So bleiben Sie bei der Anwaltsvergütung auf dem neuesten Stand**

I Die anwaltliche Vergütung ist kompliziert geregelt. Hinzu kommen viele Praxisprobleme mit den Gerichten bzw. bei der Vergütungsvereinbarung mit den Mandanten. Unser Gebührenrechtsexperte, RA Norbert Schneider, zeigt Ihnen, wie Sie vollständig und maximal abrechnen. Profitieren Sie von leicht nachvollziehbaren Abrechnungsbeispielen und klären Sie Ihre individuellen Fragen direkt im Dialog. I

Einmal pro Quartal können Sie sich mit den IWW-Webinaren Anwaltsvergütung Ihren Wissensvorsprung sichern und so Ihr Gebührenaufkommen optimieren. Sie bleiben in nur zwei Stunden auf dem Laufenden und profitieren vom Insiderwissen des „Gebührenpapstes“ Norbert Schneider. Weitere Informationen erhalten Sie hier: [www.iww.de/webinar/anwaltsverguetung](http://www.iww.de/webinar/anwaltsverguetung).

Nur eine Ausgangs-  
gebühr für gesamten  
Streitwert

So ist abzurechnen



ARCHIV  
Ausgabe 5 | 2019  
Seite 83



SEMINAR  
IWW-Webinar zur  
Anwaltsvergütung